



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vonBredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Infrastruktur und Landesplanung
Frau Marion Bley
Alter Markt 1
14467 Potsdam

per E-Mail: Ausschussail@landtag.brandenburg.de

Datum: 29. November 2018
Unser Zeichen: 360-18

Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“, Drucksache 6/9504; Anhörungstermin: 6. Dezember 2018 in Potsdam

Sehr geehrte Frau Bley,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“, Drucksache 6/9504 (folgend: „RegBkPlG-E“).

Wir geben hiermit bekannt, dass wir der Einladung folgen und in der öffentlichen Anhörung zur Verfügung stehen.

Zur Vorbereitung unserer mündlichen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf geben wir folgend vorbereitende Hinweise. Wir befassen uns dabei ausschließlich mit der Recht- und Verfassungsmäßigkeit sowie der inhaltlichen Gestaltung des geplanten § 2c RegBkPlG-E.

I. Verfassungswidrigkeit der Regelungen in § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E

Die Kompetenz des Landes Brandenburg zum Erlass des § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E besteht nicht, da die Regelung im Kern bauplanungsrechtliche Qualität aufweist, so dass sie im Kompetenzbereich des Bun-

Rechtsanwälte

Dr. Hartwig von Bredow
Dr. Florian Valentin
Dr. Steffen Herz
Sabine Golz*
Dr. Katrin Antonow*
Burkhard Hoffmann*
Dr. Bettina Hennig*
Julia Rawe*
Dr. Jörn Bringewat*
David Reichwein*

**angestellt, nicht Mitglied der Partnerschaft*

desgesetzgebers liegt, Art. 74 Absatz 1 Nummer 18 GG. Die Regelung ist daher formell verfassungswidrig.

Die Landesregierung als Entwurfsverfasser der genannten gesetzlichen Regelung geht ausweislich der Gesetzesbegründung dagegen (unzutreffend) davon aus, dass die eingeführten Regelungen in § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E der Sachmaterie der Raumordnung zuzuordnen seien, die gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG zwar der konkurrierenden Bundeskompetenz unterliegt, den Ländern allerdings gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG eine Abweichungskompetenz zukommt. Die tatsächlichen Regelungsinhalte sind allerdings bauplanungsrechtlicher Natur. Im Einzelnen:

§ 2c Absatz 1 RegBkPlG ordnet für einen Zeitraum von 2 Jahren nach einer inhaltlich näher bestimmten Planaufstellungsbekanntmachung generell an, dass „die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorläufig unzulässig“ ist. In Absatz 2 findet sich ein „Ausnahmeerlaubnisvorbehalt“.

Die Gesetzesbegründung referenziert zur Erklärung der Einführung jener gesetzlichen Regelung vor allem regionalplanerisch relevante Vorgänge in Schleswig-Holstein (gleichzeitige gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dreier von vier Regionalplänen), die dort in das inhaltlich zum hier vorliegenden Gesetzesentwurf sehr ähnlichen Windenergieplanungssicherungsgesetz (WEPSG) mündeten. Der Vollständigkeit halber muss allerdings daneben auf die Vorschrift des § 245 b BauGB in der Fassung vom 30.07.1996 hingewiesen, die mit der Einführung der Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen Eingang in das Baugesetzbuch fand. Diese Bestimmung beinhaltete in Anlehnung an § 15 BauGB eine Ermächtigung auch der Raumordnungsbehörden, bei den Genehmigungsbehörden zu beantragen, dass diese die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen längstens bis zum 31.12.1998 aussetzen, wenn die für die Raumordnung zuständige Stelle die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung zu Windenergieanlagen eingeleitet hatte. Die Vorschrift sollte als flankierende Regelung den Planungsträgern einen initialen „Vorsprung“ vor der Zulassung von jenen neu privilegierten Windenergievorhaben geben, um ihre jeweiligen Planungsziele zu ordnen. Die Einführung dieses befristeten speziellen Sicherungsinstruments auf Grundlage der Bodenordnung war damals erforderlich, um die Planungshoheit der Gemeinden nicht zu gefährden. Zudem sind privilegierte Vorhaben dem Außenbereich planähnlich zugewiesen, so dass eine neu eingeführte gesetzliche Privilegierungsentscheidung verfügbaren Boden im Außenbereich qualitativ verändert. Die Ermächtigung der Raumordnungsbehörden zur Beantragung einer Zurückstellung war ebenfalls dem Bodenrecht zuzuordnen, die relevante Sachmaterie begreift sich als unmittelbar bodenbezogene steuernde Intervention des Gesetzgebers, um die Folgen der Privilegierungsentscheidung zugunsten der Windenergieanlagen für die örtlich betroffenen Planungen, jedenfalls teilweise, zu ordnen (vgl. ähnlich *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 75. Aufl. 2004, § 245 b Rn. 11).

Die Rechtsfolge von § 2c Absatz 1 und 3 RegBkPlG-E ist die „vorläufige Unzulässigkeit“ eines Windenergievorhabens. Aus der Entwurfsbegründung lässt sich entnehmen, dass nicht die – vorübergehende –

Genehmigungsunfähigkeit die Folge sein soll (im Sinne des § 14 BauGB, entsprechend der Regelung in § 18a LaPlaG S-H), sondern die zeitlich befristete Stundung des Genehmigungsanspruchs des Vorhabenträgers (im Sinne des § 15 BauGB). Dieser Umstand ändert allerdings nichts daran dass, der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich / kompetenziell zu beanstanden ist. Dies folgt aus der Kompetenzverteilung des Raumordnungsrecht und des Bodenrechts, in letzteres darf der Landesgesetzgeber nicht über die Ermächtigung in § 246 BauGB hinaus eingreifen. § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E stellt allerdings eine bodenrechtliche Regelung auf, die die Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers in § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB teilweise aufhebt.

Zwar sieht der Gesetzentwurf – anders als § 18a LaPlaG S-H – vor, dass ein (nicht näher bestimmtes) „schlüssiges Plankonzept“ als Sicherungsobjekt vorhanden sein müssen. Allerdings reicht dieses Anknüpfen an ein außerhalb des eigentlichen Planaufstellungsverfahrens erstelltes Erstkonzept, das Teil der Aufstellungsbekanntmachung sein soll (vgl. zu der Unbestimmtheit der Entwurfsformulierung noch unten), nicht aus, die Hürde zum Vorliegen eines tauglichen „Sicherungsstatbestandes“ zu überschreiten. Es ist letztlich lediglich die Sicherung eines Verfahrenszustandes (Steuerungslosigkeit mit Blick auf die Windenergienutzung). Allerdings ist für das zulässige Eingreifen einer Sicherungsmaßnahme aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit stets eine sicherungsfähige Entwurfsfassung in einer Form zu fordern, die konkrete der Ziele der Raumordnung erkennen lässt, um eine reine (unzulässige) Verfahrenssicherung und damit faktische Verhinderungsintervention auszuschließen (vgl. sogleich). Die konkrete Entwurfsfassung ist im Übrigen deswegen erforderlich, da anderenfalls nicht sinnvoll über einer Ausnahme gem. § 2c Absatz 2 RegBkPlG-E entschieden werden kann.

Letztlich handelt es sich bei der Anordnung in § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E um eine § 245 b BauGB a.F. entsprechende Regelung, die die Vorhabenzulassung einstweilen „einfrieren“ will, um der Regionalplanung einen zeitlichen Vorsprung zu verschaffen. Der Gesetzesentwurf verfolgt also materiell gerade keine Plansicherung, sondern vielmehr eine der Planung vorgelagerte planungsrechtliche Zäsur, während derer die Zulässigkeit der (raumbedeutsamen) Windenergienutzung entfällt und die tatsächliche Situation im Rahmen der Windenergienutzung insoweit unverändert bleiben soll. Dass die Unzulässigkeitsfolge von der Aufstellungsbekanntmachung mit einem „schlüssigen Plankonzept“ abhängen soll, ändert daran nichts, denn gerade bei Beschluss über die Aufstellung eines Regionalplans kann bereits aus der zeitlichen Abfolge der Planaufstellung kein belastbares Plankonzept vorliegen. Das Planaufstellungsverfahren ist ja gerade dazu da, sinnvolle Planinhalte zu identifizieren. Für jede zulässige Plansicherung sind „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vorzusetzen; dafür ist aber jedenfalls ein abgestimmter Entwurf des zu sichernden Raumordnungsplans notwendig (Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 1. Aufl. 2010, § 14 Rz. 21). Rechtlich können daher die Inhalte eines „Plankonzepts“ bei Aufstellungsbeschluss keine relevante planungsrechtliche Qualität im Sinne einer Sicherungsfähigkeit begründen, weil sie maximal die Hilfsmittel für die spätere Abwägung vorläufig

entwerfen, aber selbst keine – in Aufstellung befindlichen – Ziele der Raumordnung darstellen, an denen sich ein Vorhaben messen lassen könnte.

Kern des Raumordnungsrechts ist überdies, dass einer „objektiv regelnden“ raumordnerischen Aussage immer eine entsprechende Planfestlegung (z. B. in Form eines Ziels der Raumordnung) entsprechen muss. Dem Raumordnungsrecht sind gesetzlich begründete Zielfestlegungen fremd, anderenfalls erfolgte eine grundsätzlich unzulässige Legalplanung, die zudem nicht den Anforderungen an die Einzelfallbezogenheit, der Mitbestimmung verschiedener Stellen sowie des planerischen Abwägungsgebotes entspräche (im Rahmen der Raumordnung ist eine legislative Planung von Zielfestlegungen nicht denkbar, da der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt hat, dass Ziele der Raumordnung solche Festlegungen sind, die „vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen“ und „in Raumordnungsplänen“ unterzubringen sind. Im Gegensatz dazu können Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG „durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan“ aufgestellt werden; in diesem Sinne auch Runkel, UPR 1997, 1 [3]). Die generelle Unzulässigkeit von Vorhaben ist allerdings eine materiell vorhabenregelnde Aussage, die dem durch Verfahrensvorgaben geprägten Raumordnungsrecht fremd sind. Auch dies spricht deutlich für einen unzulässigen „bodenrechtlichen Durchgriff“ der Raumordnung in die Sachmaterie des Bauplanungsrechts

Sobald aber raumordnerische Regelungen den bodenrechtliche Kompetenzbereich berühren, endet die Länderzuständigkeit. Der – wenn auch zeitlich befristete – Eingriff in die bauplanungsrechtliche Zulassungsfähigkeit von gesetzlich privilegierten Vorhaben überschreitet die Grenzen der verfahrensrechtlich geprägten Raumordnung und stellt eine kompetenzfremde bodenrechtliche Regelung dar, die – von einem Bundesland erlassen – formell verfassungswidrig ist.

II. Rechtswidrigkeit der Regelungen in § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E

Anders ist die Regelung des § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E zu qualifizieren, wonach die Windenergie steuernde, in Aufstellung befindliche Regionalpläne durch eine gebietsbezogene allgemeine Untersagungsverfügung für „Planungen und Maßnahmen“ der Windenergienutzung besichert werden können (vgl. auch hier zu Unbestimmtheit der Formulierung unten). Aus kompetenziellen Erwägungen spricht gegen diese Regelung zunächst nichts Handgreifliches, da u.a. keine gesetzlich angeordnete Unzulässigkeitsfolge besteht, die die bundesgesetzliche Privilegierungsentscheidung im Grundsatz betrifft.

Die Regelung § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E aber keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für Untersagungen dieser Art dar. Denn es ist unklar, in welcher Handlungsform die Untersagung gem. § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E erfolgen soll. Während es sich bei einer raumordnerischen Untersagung gem. § 14 Abs. 2 ROG um einen Verwaltungsakt handelt, ist dies bei einer Entscheidung gem. § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E nicht der Fall, da es sich nicht um keine konkret individuelle Regelung handelt. Auch eine All-

gemeinverfügung kommt nicht in Betracht. Denn auch mit einer solchen wird kein abstrakter, sondern ein konkreter Sachverhalt geregelt, die Allgemeinverfügung ist ihrem Wesen nach eine konkret-generelle Regelung, d. h. eine Regelung, die sich an eine unbestimmte Anzahl von unmittelbaren personalen Adressaten für einen bestimmten Sachverhalt richtet. Im Falle des § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E ist jedoch der relevante Sachverhalt abstrakt zu bestimmen, es wird eine generell wirkende Untersagung ohne die erforderliche Einzelfallbezogenheit ausgesprochen. Daran ändert auch nichts, dass ein Ausnahmeerlaubnisvorbehalt eingerichtet wurde (Absatz 4). Insofern muss der Untersagung im Sinne des § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E Rechtsnormqualität zukommen. Da Regionalpläne in Brandenburg gem. § 2 Absatz 4 als Satzung erlassen werden, ist davon auszugehen, dass abstrakt generelle Regelungen zur Sicherung der Planung ebenfalls als Satzung ergehen. Für eine solche wäre allerdings eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zu fordern, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese muss jedenfalls benennen, dass die Untersagung als Satzung erlassen werden kann und welche Rechtsfolgen die Untersagung setzen. Insofern ist, aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Untersagung im Sinne des § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E, eine hinreichend bestimmte und ausdrückliche Satzungsermächtigung zu fordern (vgl. BVerwGE 90, 359, 362). Damit einher geht die Verpflichtung, die Satzungsentscheidung entsprechend der geltenden Vorgaben bekannt zu machen.

III. Hinweise zur materiellen Verfassungsmäßigkeit

Die über Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG garantierte Planungshoheit wird durch überörtliche Planungsvorgaben in Form von Zielen und durch Grundsätze der Raumordnung eingeschränkt. Soweit dies allerdings im Rahmen einer fehlerfreien Abwägung und unter Einbeziehung der Interessen der Gemeinden (Gegenstromprinzip) erfolgt, ist dies nicht zu beanstanden. Etwas anderes gilt bei Plansicherungsinstrumenten. Es greift zwar zwischen den Planungsebenen das Prinzip der materiellen Konkordanz der Planungsziele und Planaussagen, allerdings ist die Reichweite jener Regelungen, insbesondere im Rahmen der vorläufigen Untersagung zur Plansicherung bei Planaufstellung, von erheblichem Gewicht für die Planungshoheit. So erlaubt eine solche Untersagung, Planungen von Gemeinden zu unterbrechen, wenn diese in Aufstellung befindlichen Zielen entgegenstehen könnte (§ 14 Abs. 2 ROG). Dies wird in abstrakt genereller Weise von § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E geregelt (§ 2c Absatz 1 RegBkPlG-E betrifft ausdrücklich nicht die gemeindliche Planung). Damit wird stark in die Planungshoheit eingegriffen, ohne dass insoweit Beteiligungs- und Abwägungsprozesse erfolgt sind. Um dies rechtfertigen zu können, muss eine zwischen Ziel und gemeindlicher Planung methodisch einwandfrei festgestellte negative Prognose vorliegen. Eine solche Prognose, darauf wurde bereits oben hingewiesen, ist bei Ausspruch der abstrakt-generellen Untersagung gem. § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E nicht. Jedenfalls nicht ohne weiteres möglich. Ohne Sicherung der gemeindlichen Rechtspositionen, ist § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Aus ähnlichen Gründen bestehen auch erhebliche Bedenken der Regelung mit Blick auf die Rechtfertigung der mit Rechtskraft des Gesetzentwurfs erfolgenden Eingriffe in Rechtspositionen von Windkraftprojektierern, insb. die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG. Denn die Schaffung von planerischen Freiräumen begründen handgreifliche Nachteile für die Vorhabenplanung, wobei sich die Frage stellt, ob überhaupt ausreichend sicherungsbedürftige Zustände vorliegen. Jedenfalls wird sich ein Gesetzentwurf umfassend mit den Belangen der betroffenen Unternehmen zu befassen haben. Bisher schweigt die Begründung des Gesetzentwurfs zu dieser Thematik vollständig.

IV. Hinweise zu missglückten Formulierungen

Rechtliche Vorbehalte gegen die konkrete Formulierung im Entwurf von § 2c „Planungssicherung“ RegBkPIG-E:

- Die Formulierung in § 2c Absatz 1 RegBkPIG-E *„sind Regionalpläne [...] unwirksam“* geworden ist unzutreffend, denn die Rechtmäßigkeit und damit Wirksamkeit eines Regionalplans besteht entweder oder besteht nicht. Die Rechtswidrigkeit eines Plans oder teilbarer Planaussagen, welcher in Form einer Satzung erlassen wird (vgl. § 2 Absatz 4 RegBkPIG), führt unmittelbar zu deren Nichtigkeit (sog. „Nichtigkeitsdogma“, vgl. bspw. Bethge in MSKB | BVerfGG § 78 Rn. 7-14 | 54. EL Juni 2018) und damit Unwirksamkeit. Gemeint ist ggf. *„sind Regionalpläne durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig für unwirksam erklärt worden [...]“*.
- Es sollen gem. § 2c Absatz 1 RegBkPIG-E *„Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung von Regionalplänen“* eingeleitet werden, *„in denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden“*. Die Verfahrenseinleitung ist mit *„voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges Plankonzept“* bekannt zu machen. *„Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“* sollen weitere Genehmigungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorläufig unzulässig sein.

Diese Anwendungsvorgabe bedeutete, dass nach Feststellung der Unwirksamkeit von Regionalplänen, in denen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt waren, die Aufgabe für den Regionalplanungsträger besteht, überhaupt Regionalplanverfahren einzuleiten, um Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung aufzustellen. Dieser Umstand soll – wie gesetzlich geregelt – öffentlich bekannt gemacht werden, zusammen mit *„Kriterien für ein schlüssiges Plankonzept“*. Die derzeitige Formulierung weist folgende Unklarheiten auf

- Es ist also nicht gefordert, dass die Aufstellung der Regionalpläne eine konzentrierende Wirkung verfolgen müssen, sondern nur steuernde Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Windenergienutzung. Möglich ist also eine reine Positivpla-

nung, für die keinerlei Sicherheitsbedürfnis bestünde. Ebenfalls wäre denkbar, ausschließlich Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Die gesetzliche Vorgabe greift somit stark in dem Ermessen des Planungsträgers vorbehaltene Umstände ein.

- In der Bekanntmachung sollen „Kriterien für ein schlüssiges Plankonzept“ bekannt gemacht werden. Es besteht auch hier kein nachvollziehbarer Bezug zu einer konzentrierenden Steuerung, so dass auch eine reine Positivplanung verfolgt werden kann. Gemeint ist hier ggf. „harte und weiche Tabukriterien die zusammen mit einem schlüssigen Plankonzept nach geltenden rechtlichen Gesichtspunkten eine rechtmäßige Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB möglich erscheinen lassen. An ein nicht näher bestimmtes Plankonzept, wie es im Gesetzesentwurf gefordert wird, und dessen Kriterien sind allerdings – mangels der verfolgten Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (bspw. bei reiner Positivplanung) – keine erhöhten Anforderungen zu stellen.
- Die Folge der einstweiligen Unzulässigkeit von raumbedeutsamer Windenergienutzung tritt allerdings als gesetzlich begründete Folge der Sicherung der „Ziele der Raumordnung“ ein, somit also auch bei reiner Positivplanung durch Vorranggebiete.

Mit anderen Worten: Nach derzeitiger Formulierung des geplanten § 2c Absatz 1 RegBkPlG-E ist für den Eintritt der Sicherungsfolge (=einstweilige Unzulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen) alleine die Aufstellung eines Plankonzeptes mit irgendeinem, noch nicht einmal die Windenergie steuernden Ziel der Raumordnung möglich, ohne dass eine (windenergie-)nutzungskonzentrierende Wirkung mit der Planung verfolgt werden muss. Abgesehen von den o.g. grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken der geplanten gesetzlichen Regelung, ist eine solche Regelung unverhältnismäßig, weil zum gesetzlichen Steuerungsziel nicht erforderlich. Sie eröffnet überdies Möglichkeiten, auf Grundlage minimaler planerischer Anforderungen für den Eintritt der unzulässigkeitsfolge für die Windenergienutzung zu sorgen.

In § 2c Absatz 3 RegBkPlG-E wird ebenfalls zur Begründung der Zulässigkeit der befristeten Untersagung von Planungen und Maßnahmen der Windenergienutzung auf in Aufstellung befindliche Regionalpläne Bezug genommen, die „Gebiete zur Windenergienutzung“ vorsehen. Auch hier besteht kein Hinweis auf ein Erfordernis der nutzungskonzentrierenden Steuerungswirkung jener Gebiete. Erschwert sein müssen, nach weiterer Vorgabe, durch Planungen und Vorhaben der Windenergienutzung die Verwirklichung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“. Einerseits bleibt hier unklar, ob es um „Ziele der Raumordnung“ iSe terminus technicus geht oder um (allgemeine) „Ziele der Planung“. Andererseits – bei Annahme es ginge um „Ziele der

Raumordnung“ – sind die Ziele nicht auf die die Windenergienutzung steuernde Planaussagen beschränkt, so dass auch abseits eventueller „Konzentrationsziele“ die Erschwerung jedes anderen Ziels der Raumordnung die Untersagung von Windenergieplanungen ermöglichen würde. Nach derzeitiger Formulierung gilt auch hier, dass Möglichkeiten eröffnet werden, auf Grundlage minimaler planerischer Anforderungen für den Eintritt der unzulässigkeitsfolge für die Windenergienutzung zu sorgen. Daneben erfüllt die Regelung keinesfalls die Rechtmäßigkeitsanforderungen an eine Satzungsermächtigung (vgl. oben), insbesondere mit Blick auf Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit.

V. Fazit

Es ist festzuhalten, dass der § 2c RegBkPIG-E in seiner jetzigen Fassung hinsichtlich seines Absatz 1 verfassungswidrig ist. Hinsichtlich seiner Regelung in Absatz 3 bestehen erhebliche Bedenken der Rechtmäßigkeit. Im Übrigen lassen sich formulierungstechnische Ungenauigkeiten mit erheblicher Bedeutung und Risiko finden. Nach Auffassung des Unterzeichners bedarf es für eine handwerklich und rechtlich sinnvolle Fassung eines Gesetzesentwurfs einer grundlegenden Überarbeitung der Formulierungen. Es ist dringend zu empfehlen, sich von den der Vorlage aus Schleswig-Holstein zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt